Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 13 (1907)

Artikel: Huttwil bis zum Übergang an Bern im Jahr 1408

Autor: Plüss, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-128330

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Huttwil bis zum Übergang an Bern im Jahr 1408.

Von Dr. A. Plüß.

Vortrag, gehalten zu Huttwil an der Jahresversammlung des historischen Vereins des Kantons Bern v. 23. Juni 1907.

"Zwüschet üwer statt und Luzern (lit) die statt Hutwil, von hetwedrer XXIIIIm schritt wit", sagt der Zürcher Stadtarzt Konrad Türst in seiner dem berni= schen Rat gewidmeten Beschreibung der Eidgenoffen= schaft.1) In der Tat liegt Huttwil ungefähr gleich weit von Bern wie von Luzern entfernt, deshalb wurde es auch im 15. Jahrhundert als Zusammenkunftsort bei Verhandlungen beider Städte bestimmt.2) 3m 18. Jahr= hundert schreibt Leu: "Es gehet durch dieses Städtlein ein starker Paß von Solothurn und Bern nach Lucern und von dieserer in die ersten Städte."3) Sier beginnt endlich das fruchtbare Langetental, das sich bei Langen= tal in die Ebene öffnet: Wahrlich, man darf sich nicht wundern, daß eine so günstig gelegene Ansiedelung sich frühzeitig vor den umliegenden Ortschaften aus= zeichnete und städtische Form annahm.

Seiner Bedeutung entsprechend hat denn auch Huttwil verhältnismäßig früh seinen Geschichtsschreiber gefunden. Es sind jetzt 36 Jahre verflossen, seit Joh. Nyffeler seine schöne Heimatkunde von Huttwil ver=

¹⁾ Conradi Türst, De situ confoederatorum descriptio. Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 6 S. 31.

^{2) 1421.} März 1. Abschiede II, 720.

³⁾ Leu, Lexikon s. v. Huttweil.

öffentlicht hat.1) Der Beschreibung der Kirchgemeinde und der Darstellung der kulturellen Verhältnisse schickt er auf über 100 Seiten die Geschichte des Ories voran, und von diesen nimmt wieder das Mittelalter den größten Teil in Anspruch. Und gerade dieses Mittel= alter mit seinen uns vielfach fremden Einrichtungen ist, — im Gegensatz zu mancher neuern Ortsgeschichte — mit einem Verständnis und einer Einsicht behandelt, die noch heute alle Achtung verdienen. Eine Hauptschwierigkeit der Darstellung lag in der ganz auffallend geringen Zahl authentischer Nachrichten über Huttwil. Dieser Mangel ist auch jetzt noch nicht gehoben und manche Frage muß deshalb unbeantwortet bleiben. Immerhin sind seit dem Jahre 1871 einige Dokumente zum Vorschein gekommen, die Nyffeler noch nicht zu= gänglich waren, auch haben sich die Anschauungen über gewiffe Einrichtungen und Ereignisse seither etwas ge= ändert, so daß sich eine Revision der ältern Geschichte Huttwils wohl rechtfertigen laffen wird.

Eine Lokalgeschichte wäre heutzutage unvollständig, wenn sie sich damit begnügen wollte, mit den ersten schriftlichen Nachrichten einzusezen, denn die neue Wissenschaft der Prähistorie ermöglicht es uns, in viel frühere Perioden zurückzugehen. Leider läßt sie uns gerade diesmal im Stich, da Huttwil und seine nächste Umgebung weder römische noch ältere Fundstücke zutage gefördert haben.²) In Melchnau haben La Tèneleute

¹⁾ Heimathkunde von Huttwyl. Bearbeitet und heraus= gegeben von Joh. Nyffeler, Lehrer. Mit 6 Jlustrationen. Bern, Haller'sche Buchdruckerei. 1871. VIII. u. 225 S.

²⁾ Gef. Mitteilung von Herrn Museumsdirektor Wied= mer in Bern.

durch einige Regenbogenschüsselchen Kunde von ihrem Dasein hinterlassen, dagegen müssen wir im Langetenstal sichon bis nach Langental hinuntergehen, um auf Hallstattgräber zu stoßen.¹) Wenn also jemand Ausstunft verlangen sollte über die Besiedelung der Gegend von Huttwil in vormittelalterlicher Zeit, so können wir keine andere Antwort geben als die: Wir wissen darüber nichts Bestimmtes, die einmal ein glücklicher Zusall uns einige Fundstücke in die Hände spielen wird.

Doch gleich mit dem Beginn des Mittelalters, das für unsere Gegend mit der Festsetzung der Alemannen zu Anfang des 5. Jahrhunderts anhebt, können wir festern Fuß fassen. Wiedmer hat ein ganzes System von Erdburgen nachgewiesen, das von Winigen über Törigen, Bleienbach, Lotwil und Kleindietwil bis nach Rohrbach hinaufreicht und, wie er glaubt, in der Zeit des Vordringens der Franken entstanden sein dürfte.2) Diese Tat= sache, sowie die Kenntnis von einem Fund spätrömischer und frühmittelalterlicher Münzen, der 1574 zwischen Madiswil und Rohrbach zum Vorschein kam, machen es sehr wahr= scheinlich, daß das Langetental bereits in frühalemannischer Zeit besiedelt wurde.3) Ein anderer Umstand, auf den ebenfalls Wiedmer mit vollem Recht hinweist,4) steigert diese Annahme nahezu zur Gewißheit, das sind die wirtschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse, die uns in Urkunden der Abtei St. Gallen aus dem 8. und 9. Jahrhundert entgegentreten. Da finden wir schon bestimmte Besitzverhältnisse, sestabgegrenzte Ortschaften mit

¹⁾ J. Wiedmer=Stern, Archäologisches aus dem Ober= aargau. Archiv des hist. Vereins des Kts. Vern, Vd. XVII, 2. Heft (1904), S. 476 u. 406 ff.

^{2) 3) 4)} ib. p. 474.

feststehenden Namen wie Madiswil, Dietwil, Leimiswil, Auswil u. s. f., christliche Kirchen wie Rohrbach. Das alles setzt eine seit längerer Zeit angesessene und christianisierte Bevölkerung voraus.

In einer St. Galler Urkunde aus der Mitte des 9. Jahrhunderts wird nun auch der Ort Huttwil zum erstenmal genannt. Die Urkunde ist in dem Zeitraum von 841-872 zu Rohrbach ausgestellt und spricht von Gütern in den Dorfmarchen Sossau und Auswil zwischen Rohrbach und Huttwil (inter Rorbach et Huttiwilare) und anderswo, die ein Perchtger der Abtei St. Gallen vergabt.1) Also nicht mehr als den Namen Huttwil erfahren wir; doch dieser genügt, um festzustellen, daß im 9. Jahrhundert schon eine bestimmte, von andern Dörfern abgegrenzte Ortschaft Huttwil existierte. Zur Erklärung des Namens brauchen wir weder an Hütten, noch an Hut (= Schutz), noch gar an keltischen Ur= sprung zu denken, am nächsten liegt doch die Deutung: Weiler des Hutti oder Hutto. Beide Formen sind in st. gallischen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts mehrfach bezeugt.

In wessen Besitz zu dieser Zeit der Grund und Boden von Huttwil war, läßt sich nicht mit Sicherheit seststellen; wir wissen nur, daß er später zum großen Teil den Herzogen von Zähringen und ihren Erben, den Grasen von Kiburg, gehörte. Die Zähringer beserbten den Grasen Rudolf von Rheinfelden durch die die She Berchtolds II. mit Rudolfs Tochter Agnes. Graf Rudolf von Rheinfelden war im 11. Jahrhundert

¹⁾ Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. 2, Nr. 564 u. Font. I, S. 229 Nr. 51

der mächtigste Herr im Gebiet der heutigen Schweiz. Sein gewaltiger Grundbesitz zwischen dem Genfersee und dem Rhein verschaffte ihm solchen Einfluß, daß er zum Berzog von Schwaben und vielleicht auch zum Rektor von Burgund erhoben wurde, die Tochter Kaiser Beinrichs III. zur Che bekam und es sogar wagen durfte, die Hand nach der Königskrone auszustrecken. Vor 20 Jahren hat Gifi diese Machtfülle dadurch zu erklären versucht, daß er Rudolf von Rheinfelden direkt von den burgundischen Königen abstammen ließ.1) Wäre dieser genealogische Zusammenhang unbestritten, so dürfte man annehmen, daß der große rheinfeldische Familienbesit und damit auch Huttwil früher burgundisches und viel= leicht ursprünglich fränkisches Krongut war, und Nyffelers Beobachtung, daß Huttwil vom zähringischen Rektorat an mit kurzen Ausnahmen immer direkt unter der Landes= regierung gestanden sei, dürfte in diesem Fall noch weiter rückwärts Geltung beanspruchen bis in die neuburgun= dische und vielleicht sogar fränkische Zeit zurück. In den letten Jahren ist man aber von Gisis Ansicht zurückgekommen und begnügt sich damit, Rudolf von Rheinfelden als Abkömmling eines burgundischen Großen zu be= zeichnen, 2) so daß auch die Schlüffe auf die ursprüng= liche Natur des rheinfeldischen Familiengutes zweifelhaft werden.

Aus dem ganzen Zeitraum des neuburgundischen Reiches, das sich zeitweilig bis an den Zürchersee aus= dehnte, wissen wir nichts über Huttwil. Erst zur Zeit

¹⁾ W. Gisi, Der Ursprung des Hauses Rheinfelden. Anz. f. schweiz. Gesch. 1887, S. 25 b ff.

²⁾ W. Merz. Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau S. 220 u. 421.

der zähringischen Herzoge, um die Wende des 11. Jahr= hunderts, taucht der Ort wieder auf. Im Jahr 1093 hatte Herzog Berchtold II., einer Sitte der damaligen Großen gemäß, ein eigenes Hauskloster gegründet, die Benedittinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald, und sie mit reichem Güterbesitz im Neckargau ausgestattet. Wohl im gleichen Jahre noch') fügte er dieser Schenkung Büter in Burgund bei, um auch seiner Gemahlin und ihren Vorfahren ein treues Angedenken zu sichern, näm= lich den Hof zu Herzogenbuchsee mit den Kirchen Buchsee, Seeberg und Huttwil. Das alles stammte aus dem rheinfeldischen Grundbesitz, und noch Rudolf von Rhein= felden selbst hatte die Kirche zu Herzogenbuchsee mit dem dortigen Hof und den beiden andern Kirchen samt den zugehörenden Gütern beschenkt; 2) deshalb bestätigte auch seine Tochter Ugnes, Berchtolds Gemahlin, im Jahr 1108 die Vergabung an St. Peter.3) Durch die Vereinigung der Kirche zu Huttwil mit derjenigen zu Herzogenbuchsee und den Übergang beider an St. Peter bildete sich eine enge Interessengemeinschaft der Gottes= hausleute in beiden Ortschaften; das äußerte sich z. B. in einer Urkunde von 1467, wo es heißt, daß "ir (der von Huttwil) hoffrecht und das zu Buchsi ein recht mer. " 4)

Die Kirche zu Huttwil, deren Existenz ums Jahr 1100 aus diesen Vorgängen erhellt, muß von einem der frühern Grundherren auf seinem eigenen Grund

¹⁾ Über die Datierung der Schenkung s. Henck, Gesschichte der Herzoge von Zähringen S. 173 Anm. 572.

²⁾ Urf. 1111, Dez. 27. Font. 1, 364 f.

³⁾ Font. I, 362. Die scheinbare Vergabung ist nur eine Bestätigung der früheren Vergabung.

⁴⁾ Urk. 1467, Mai 4, im St.=A. Bern, F. Trachselwald.

und Boben errichtet und mit den nötigen Einkünften ausgestattet worden sein; ob von einem Gliede des Hauses Rheinfelden oder schon in burgundischer Zeit, wissen wir nicht. Mit der Kirche ging natürlich auch der Kirchensatz, d. h. das Recht der Pfarrwahl, an St. Peter über. Bur Wahrung ihrer Interessen setzte die Abtei einen Meier, der aus den Gotteshausleuten gewählt wurde, auf dem Meierhof faß, die Zinse und Fälle zuhanden des Klosters einzog, die niedere Gerichts= barkeit über die Gotteshausleute ausübte und überhaupt die ganze Verwaltung beaufsichtigte.

Kurze Zeit freilich ging die Abtei dieses Besitztums wieder verluftig, indem der Vergaber selbst, Herzog Berchtold II., um einen seiner Dienstmannen, der sich dazu eidlich verpflichtet hatte, nicht meineidig werden zu laffen, die Güter zu Huttwil einem Grafen Diebold zu Lehen gab.1) Welchem Geschlechte dieser Graf an= gehörte, ift unbekannt, nur soviel läßt sich feststellen, unter den urkundlich bekannten Gliedern der daß schweizerischen Grafenhäuser zu dieser Zeit kein Diebold vorkommt. Schon im Jahr 1109, nach dem Tode Graf Diebolds, erstattete aber Herzog Berchtold reumütig der Abtei ihr Eigentum wieder zurück,2) und

^{&#}x27;) Font. I, 362. Auf einen verwandten Fall (zu Zur= zach) macht Bend I. c. p. 217, aufmerksam. Daß nicht ber ganze Ort Huttwil der Abtei entzogen worden war, wie die Aufzeichnung im Rotulus Sanpetrinus irrtümlich meldet, bemerkt Anffeler ganz richtig.

²⁾ Aus der Bezeichnung vicus möchte Anffeler darauf schließen, daß Huttwil möglicherweise schon damals ein geschlossener Ort war; das könnte freilich nur in dem Sinne richtig sein, daß die Säuser nahe zusammengebaut, nicht aber befestigt waren. Zu gleicher Zeit werden auch Herzogen= buchsee und das kleine badische Dorf Benzhausen vieus genannt.

diese blieb fortan in ruhigem Besitz ihrer Güter und Rechte zu Huttwil bis zur Resormationszeit.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts gelangte aber noch ein zweites Benediktinerkloster zu bedeutendem Grundbesitz in Huttwil, die Abtei Erlach oder St. Johannsen. Das geht hervor aus zwei Bullen von 1185 und 1221, 1) in denen die Päpste Lucius III. und Honorius III. dem genannten Kloster alle Güter und Rechte bestätigen, darunter ex dono Manegoldi iunioris curiam de Hutewile cum suis appendiciis,2) aus der Vergabung des jüngern Manegold den Hof zu Huttwil mit aller Zubehör. Der Vergaber gehörte fehr wahrscheinlich dem Hause Neuenburg an, auf deffen Stammtafeln ein Manegold zum Jahr 1143 genannt wird. Wenn diese beiden identisch find, so dürfte die Schen= kung in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts verlegt werden. Sicher ist, daß die Grafen von Neuenburg Güter im obern Aargau besaßen, denn schon ums Jahr 1100 hatte der diesem Hause entstammende Bischof Cono von Laufanne derselben Abtei Erlach, seiner eigenen Stiftung, Eigengut zu Menznau vergabt. Auf welche Weise aber die Grafen von Neuenburg oder Fenis zu diesem aargauischen Grundbesitz gelangt waren, ist ebenso dunkel wie der Ursprung des Hauses selbst. Wie St. Peter, verwaltete auch die Abtei Erlach ihr Besitztum zu Huttwil von einem Meierhof aus. 3) 4)

^{1) 2.} Oft. 1185 Font. I, 477 f; 3. März 1221 Font. II, 30 f.

²) So ist sicher auch in der Bestätigung von 1185 zu trennen, nicht nach der Anmerkung Font. I, 478, wonach Ulrich von Neuenburg zum Vergaber von Huttwil würde.

³⁾ Von dem Hof zu Menznau war der zu Huttwil recht= lich getrennt. Urk. 1467, Mai 4, im St.=A. Bern, F. Trach= selwald. 4) Am 10. Juli 1225 bezeugt Bischof Wilhelm von

Man darf aber nicht etwa an geschlossene Landkompleze denken, hier St. Peter, dort Erlach; die Grundstücke lagen vielmehr, wie spätere Urbarien zeigen, bunt durch= einander, einige Bebauer waren sogar beiden Abteien fallpflichtig. Erinnern wir uns nun, daß auch noch die Herzoge von Zähringen und ihre Erben, die Grafen von Kiburg, hier freien Grund besaßen, so müssen wir gestehen, daß es in Huttwil nicht an Mannigfaltigkeit der Besitz= und Rechtsverhältnisse sehlte.

Das wichtigste Ereignis in Huttwils älterer Geschichte fällt ins 13. Jahrhundert, es ist die Besestigung des bisher offenen Ortes durch Mauer und Graben, kurz gesagt, die Umwandlung in eine Stadt. Daß dieser Borgang ins 13. Jahrhundert sallen muß, geht daraus hervor, daß am 28. Juni 1280 unter den Zeugen einer Urkunde ein Cunradus, scultetus de Hútwile, Konrad, Schultheiß zu Huttwil, auftritt, ein sicheres Kennzeichen, daß Huttwil zu dieser Zeit städtische Form angenommen hatte. Man könnte die Frage auswersen, ob die Besestigung nicht schon in zähringische Zeit, d. h. ins 12. Jahrhundert, salle. Dafür aber sind nicht die geringsten Unzeichen vor=

Lausanne, daß Adelheid von Scey (in Hochburgund), Witzwe des Kitters Euno von Oltigen, dem Deutschordenshospitz in Fräschels ihren ganzen Besitz "in loco qui dicitur Nyvilins" vergabt habe (Font. II, 63). Ob Kyffeler (S. 13) mit Recht darunter Kyffel in der Pfarrei Huttwil verssteht, ist sehr fraglich, denn die Zeugenschaft des Bischoss von Lausanne und von vier Lausanner Chorherren deutet viel eher auf Güter hin, die in ihrer Diözese lagen. Der Form nach wäre am ersten an Kuvilly im Kanton Freiburg zu denken, das gleich Fräschels im Bistum Lausanne lag. Das Hospiz Fräschels, über das im übrigen sozusagen

handen, vielmehr spricht dagegen die Erwägung, daß die Herzoge von Zähringen ihren neugegründeten Städten weitgehende Privilegien erteilten, und daß Huttwil sich sicher ganz anders entwickelt hätte, wäre es dieses großen Vorteils teilhaftig geworden.

Wir muffen somit die Ummauerung Huttwils in kiburgische Zeit verlegen. Wie Merz gezeigt hat, 1) haben die Grafen von Kiburg die Entstehung städtischer Gemeinwesen mannigfach gefördert; Aarau, Baden, Lenzburg, Mellingen haben sich unter ihrer Herrschaft zu Städten entwickelt. Natürlich ging die Befestigung Huttwils nur allmählich vor sich, vielleicht hat sogar erst der tatkräftige Graf Rudolf von Habsburg die letzte Hand angelegt, als er 1265 von Burgdorf aus gegen Peter von Savoyen umfassende Rüstungen betrieb. Huttwil gehörte zwar zur Hinterlassenschaft Hartmanns des jüngeren von Kiburg; darüber verfügte aber da= mals Rudolf von Habsburg als Vormund von Hart= manns Tochter Anna ganz nach Gutdünken. Sicherung der rückwärtigen Verbindungen konnte hutt= wil, wenn es wohl besestigt war, wesentlich beitragen.

nichts bekannt ist, ging offenbar frühzeitig in der Deutsch=
ordenskommende Sumiswald auf, unter deren Urkundenbe=
stand sich auch das vorliegende Dokument befand. Hier
offenbar wurde gegen das Ende des 14. Jahrhunderts die
Dorsalnotiz beigefügt: "Daz uns sich Adelheit von Cyeis
gen hat als ir gut zu Nyuilins." Daß der Schreiber die
Form der Urkunde buchstäblich nachmalt, ist bedeutsam,
er wußte sicher nicht, wo dieses Nyuilins lag; wären die
Güter in dem zu Sumiswald wohlbekannten Nyffel gele=
gen gewesen, so hätte er sicher eine andere geläusigere Form
gewählt.

^{1) 1.} c. p. 623.

Man darf aber nicht an eine planmäßige Neuschöpfung im Gebiet des bisherigen Bannes von Huttwil denken, es war vielmehr nur eine Befestigung des wohl schon lange ziemlich dicht um die Kirche gruppierten Häuserstompleres. Darauf deutet besonders der Umstand, daß mitten im Städtchen fremdes Grundeigentum lag: der Meierhof des Klosters Erlach.¹) Eine Neugründung wäre sicher auf ausschließlich kiburgischen Boden verlegt worden.

Einzelheiten über die Art der Wehrbauten fehlen; nur ganz gelegentlich erfahren wir etwas von der Befestigung, so aus dem Jahr 1326, wo den Pfand= inhabern Johann und Arnold von Grünenberg erlaubt wird, daß sie 20 Mark Silber "gebowen mugen auf unser gut zu Hutwiler," was doch wohl auf die Schutz= bauten zu beziehen ist.2) Als im Jahr 1340 die Berner das Städtchen einnahmen, war es laut der Cronica de Berno: muris et fossato munita et roborata,3) mit Mauern und Graben befestigt und bewehrt. 1378 verwendete wieder ein Grünenberg 200 Gulden auf Verstärkungsbauten und 1404 wurde die Stadt verkauft: "als die mit Graben und muren inbegriffen ist". Auf Konrad Türsts Karte der Gid= genossenschaft ist Huttwil abgebildet mit krenelierter Mauer und starkem viereckigem Eckturm, wenn damit nicht etwa der Kirchturm gemeint ist. Auch nach dem Brande von 1537 noch ist in den Urbarien vom Stadt= graben die Rede.

¹⁾ Huttwil Urbar von 1588. Auch die Kirche stand auf fremdem Grund, als Kastvögte der Propstei Herzogensbuchsee besaßen aber die Grafen von Kiburg hier immershin die Vogtgerichtsbarkeit. 2) Font. V, 503. 3) Justinger ed. Studer p. 300.

Im 14. Jahrhundert wird Huttwil abwechselnd Vesti und Stadt genannt, im 15. Jahrhundert auch wohl einmal "sloß",") später sast ausschließlich Stadt. Vesti und Schloß sind gleichbedeutend mit Stadt gebraucht; für ein Schloß im heutigen Sinne innerhalb der Stadtmauern sinden sich keine Anhaltspunkte.

Den Ramen einer Stadt verdankte Huttwil seiner Besestigung. Mauern, Graben und Tore galten im Volksbewußtsein als Kriterium einer Stadt. Ein klasssisches Beispiel dafür sührt Merz²) aus dem Jahre 1674 an, wo die Tagsatzung zu Baden ihre Einwilligung zur Ummauerung von Rheinheim verweigerte, da der Ort dadurch zur Stadt erhoben würde.

Aber die Ummauerung allein machte noch keine Stadt aus; auch Klöster, Bischösshöse und selbst Dörser konnten besestigt sein und waren deshalb doch nicht Städte;³) die Besestigung war nur eines von den Merkmalen einer spätmittelalterlichen Stadt; zu einer wirklichen Stadt, einer Stadt im Rechtssinne, ge-hörte mehr: es gehörte dazu städtische Organisation, Marktrecht und vor allem ein Stadtrecht.

Wie war es nun damit um Huttwil bestellt?

Vorauszuschicken ist, daß die Beantwortung dieser Frage durch die Spärlichkeit älterer Nachrichten sehr erschwert ist; nur durch Rückschlüsse aus späterer Zeit können wir zu einem gesicherten Resultat gelangen.

Als Kennzeichen dafür, daß Huttwil städtische Form angenommen hatte, haben wir oben das Auftreten eines Schultheißen angegeben. Am 28. Juni 1280 wird in

¹⁾ z. B. Abschiede II, 720. 2) s. c. p. 626. 3) Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 31.

einer zu Burgdorf ausgestellten Urkunde als letzter Zeuge Cunradus scultetus de Hútwile genannt.1) war wohl Burger von Burgdorf und jedenfalls von den Stadtherren, den Grafen von Kiburg eingesetzt. Sicher ist das beim zweiten bekannten Schultheißen von Huttwil, Ludwig von Oberburg, der am 30. April 1294 wieder in einer Burgdorfer Urkunde als erster Zeuge auftritt.2) Die Oberburg gehörten zu den angesehensten Burgdorfer Geschlechtern. Ein Angehöriger der Familie, Rudolf, war um die Mitte des 13. Jahrhunderts län= gere Zeit Schultheiß von Burgdorf; Ludwig, der Schult= heiß von Huttwil, wird in den Jahren 1277 und 1297 als Burger von Burgdorf genannt. Aber schon vor dem Jahr 1332 finden wir einen Huttwiller selbst als Schult= heißen an der Spite des Gemeinwesens, und von da an bis zum Jahr 1798 blieb dieses Amt stets in den händen von huttwiler Geschlechtern. Daß ein Schultheiß von Huttwil von dieser hohen Würde aber kaum viel mehr als den Namen besaß, werden wir später sehen.

Schlimmer ist es mit einem andern Organ städtischer Versassung, wohl dem wichtigsten, bestellt, dem Rat. Das ganze Mittelalter hindurch sindet sich keine Spur von einem Rat zu Huttwil. Noch zu Ansang des 16. Jahrhunderts unterzeichnen die Huttwiler ihre Briese mit: Schultheiß und gemein Landgericht, Gemein Hersichaftlüt, Schultheiß und Gemeinde, und ähnlich.3) Erst um 1530 taucht dann die Bezeichnung Schultsheiß und Rat auf.4) Wenn man aber der Sache auf

¹⁾ Font. III, 285. 2) Font. III, 581. 3) Unnütze Papiere Bd 6, St.=A. Bern. 4) z. B. im Zins- und Fallrodel von Erlach zu Huttwil von 1532; T. Spruchb. v. G. J. J. 620 zum 8. Aug. 1539.

den Grund geht, so zeigt es sich, daß darunter eigentlich nichts anderes als die zwölf Geschwornen verstanden waren, wie sie in jedem niedern Gericht dem Richter beigegeben waren. Da Huttwil wegen seiner Besestigung Stadt genannt wurde und einen Schultheißen besaß, darf man sich nicht wundern, daß auch die Bezeichnung "Rat" sich einstellte.

Weiter fällt auf, daß der Begriff Burgerschaft und Burger im Mittelalter durchaus fehlt. Mit einer einzigen Ausnahme¹) heißt es immer: N N von Huttwil oder gesesschlichter, nicht Burger zu huttwil, auch bei Geschlechtern, die sicher zu den alteingesessenen gehörten, wie die Geil und Schnell. Erst vom 16. Jahrhundert an taucht vereinzelt die Bezeichnung "Burger" auf und zwar gleichbedeutend mit "eingesessen"; so in der Satzung von 1659: "wenn ein Ingesessener der Statt Huttwhl einen andern Burger überzühnet".... Auch von städtischen Ümtern, wie Venner, Torwart, Schulmeister, sindet sich nichts; ebensowenig hat Huttwil je ein Stadtsiegel gesührt. Von städtischer Organisation ist somit nur Name und Amt eines Schultheißen sicher bezeugt.

Nicht besser steht es mit dem Marktrecht, diesem bedeutsamen Privileg, das viele Rechtshistoriker als Grundlage und erste Bedingung sür die Entstehung und Entwicklung einer Stadt betrachten. Erst zum Jahr 1467 ersahren wir, daß in Huttwil Märkte abgehalten wurden.²) Das war aber eine Zeit, wo auch beseutendere Dörser, wie Langnau, Herzogenbuchsee, Aar=

¹⁾ Urk. 1332. Jan. 2: Heinrich Snelle, ein burger ze Hutwile. Font. VI, 1. 2) Welti, Stadtrecht von Bern I, 197.

wangen, ¹) Langenthal ²) schon ihren Markt hatten. Wie diese Orte, hat auch Huttwil aller Wahrscheinlich= keit nach erst in bernischer Zeit das Recht zur Abhaltung von Märkten erhalten. 1539 wurde dem Städtchen ein weiterer Jahrmarkt, 1564 ein Viehmarkt und 1575 ein Wochenmarkt bewilligt.³)

Nun noch die Frage des Stadtrechtes selbst. einer neuen Stadt erteilten Privilegien pflegten samt den daraus entwickelten früher oder später schriftlich fixiert zu werden in einer sogenannten Handveste. Wäre es nun denkbar, daß Huttwil irgend einmal eine Hand= veste erhalten hätte, die später spurlos verschwand? Darauf ist entschieden mit "nein" zu antworten. Das Bewußtsein, städtische Rechte zu besitzen, verbriefte oder unverbriefte, hätte sich dem Gedächtnis der Stadt= bewohner unauslöschlich eingeprägt und wäre bei mehr als einer Gelegenheit zum Ausdruck gekommen. braucht nur an die Kirchberger zu erinnern, die zur Zeit der Helvetik ihre 500 Jahre früher ausgestellte, aber nie in Kraft getretene Handveste hervorzogen und geltend machten.4) Wäre die Stadtrechtsurkunde z. B. bei der Zerstörung des Städtchens im Jahr 1340 untergegangen, so würde fie durch den Stadtheren zweifellos erneuert worden sein, wie das Beispiel von Laufenburg aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts zeigt. 3) Zudem würde Bern, gleichwie es mit Burgdorf, Aarberg und andern Städten geschah, auch Huttwil die städtischen Privilegien

^{&#}x27;) Gewerbeordnung von 1478 in T. Spruchb. v. G. H. 328. 2) Anshelm I, 167. 3) St.-A. Bern, Ratsmanuale 268/241; 365/88; 389/166. 4) E. Welti, Beiträge zur Gesichichte von Kirchberg. Blätter für bern. Gesch. I, 221 ff. 5) Merz, I. c. p. 313.

bestätigt haben, als es den Ort im Jahr 1408 durch Kauf an sich brachte. Davon verlautet aber nichts.

Ein Stadtrecht umfaßte "das gesamte bürgerliche Leben der Einwohner; es handelte von ihren persön= lichen Freiheitsrechten, von Vergehen und Strafen, vom Gemeinderecht, von dem Stadtrecht und der Stadt= versassungen.") Durch neue Privilegien und autonome Satzungen erweiterte und befestigte es sich immer mehr und führte unter günstigen Umständen zu völliger poli= tischer Unabhängigkeit.

Wie viel, oder besser gesagt, wie wenig Huttwil von solchen Rechten besaß, zeigt die Satzung von 1659. In diesem Jahr wurden den lieben und getreuen Untertanen zu Huttwil "ihre Frhheiten, Satzungen, alte Breüch undt Gewohnheiten, die sie von alter har gehabt undt bishar rechtmessig besessen und genossen... in ein nüwes libel" versertigt und mit dem Sekretsiegel der Stadt Bern versehen.²) Es war also nicht eine Neuverleihung, sondern eine Bestätigung früher verbriefter Rechte.³) Schon hundert Jahre vorher ist in dem emmentalischen Statutar von 1559 von der Satzung von Huttwil die Rede,⁴) ihr Inhalt geht aber zum großen Teil viel weiter zurück bis in die vorbernische Zeit.

Die einzelnen Artikel betreffen u. a. die Feuerpolizei, die Verkehrspolizei, das Einzuggeld, dessen Erhebung von Bern erlaubt wurde, weil Huttwil "mit

¹⁾ Hegel a. a. O. S. 134. 2) T. Spruchb. u. G. T. T. 178 v. 3) Ganz irrig ift J. Schnells Vermutung, diese Satzunsgen sein gewährt worden "in Folge der von Huttwil im Bauernkrieg bewährten Treue." Zeitschr. f. schweiz. Recht, 8. Bd. (1860) S. 184. 4) ib. 9. Bd. (1861) S. 198 ff.

schönen Almenden, ansechenlichen gemeinen Höltzeren und synen Gerechtigkeiten versechen." Frei wählen konnte Huttwil nur den Seckelmeister; der Weibel bedurfte der Bestätigung durch den Landvogt von Trachselwald; auch durste die Gemeinde Rathauß, Joll= und Metzebank verleihen. Die kommunalen Kompetenzen waren im übrigen sehr gering; in der Satzung wird einzig die Besugnis erwähnt, auf Vergehen gegen Feuers und Straßenordnung eine Buße bis zu einem K zu setzen. Und dieses Verbot erlassen Schultheiß, Seckelmeister und die Vier (d. h. die Allmendausseher), nicht etwa Schultheiß und Rat, denn der Ausdruck Rat war, wie schultheiß und Rat, denn der Ausdruck Rat war, wie schund ben bemerkt, nichts anderes als eine dem Gericht Huttwil eigene Benennung der 12 Gerichtsässen oder Geschworenen. In der Satzung kommt er nicht vor.

Dem Schultheißenamt schenkt Ryffeler besondere Beachtung. Obschon ihm vor dem 15. Jahrhundert kein Schultheiß bekannt ist, schließt er doch richtig, daß dieses Amt schon viel früher bestanden haben müsse; dagegen täuscht er sich, wenn er glaubt, die Schult= heißenwürde von Huttwil habe erst unter bernischer Herrschaft politische Bedeutung erlangt, und Huttwil sei überhaupt erst zu dieser Zeit "zum eigentlichen Städterecht erhoben" worden.1) Bern schuf keine neuen Städte mehr, es bestätigte nur vorhandene Rechte, und die Bedeutung des Schultheißenamtes hat im Laufe der Zeit sicher nicht zugenommen. Im 13. Jahrhundert standen, wie wir gesehen, angesehene, wenn auch nicht adlige Burger von Burgdorf der Stadt Huttwil als Schultheißen vor; doch schon im folgenden Jahrhundert wählten die Grafen von Kiburg den Schultheißen aus

¹⁾ Myffeler, a. a. D. S. 36, 38.

Huttwiler Geschlechtern, und darin folgte ihnen auch Bern, ganz im Gegensatzu seiner sonstigen Gewohn= heit, an die Spitze neuerworbener Städte Burger der Hauptstadt zu stellen. Das ist ein sicheres Zeichen dafür, daß keineswegs zu befürchten war, die Stadt Huttwil könnte zu große Selbständigkeit erlangen, wenn ihr Haupt aus ihren eigenen Reihen gewählt wurde, denn dazu sehlte die Voraussetung, ein eigenes Stadtrecht.

Anffeler möchte besonders aus einem Streit, den in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Uli Schultheiß von Huttwil wegen des Meierhofes und andern Gütern mit der Abtei St. Peter führte, darauf schließen, daß das Schultheißenamt an Ansehen und Macht zugenommen habe, denn als Schultheiß zu huttwil habe er an Bern appelliert, nur ein wirklicher Schultheiß habe so auftreten können.1) Das ist aber ein Jrrtum. Als Burger von Bern suchte dieser Uli Recht vor dem bernischen Kat, er war gar nicht Schultheiß zu Huttwil, sondern hieß einfach mit seinem Geschlechtsnamen Schultheiß ober Schultheißen.2) Seine Mutter war Elsbet von Ror, sein Vater vielleicht jener Claus Schultheiß, der im Jahr 1403 vorkommt3) und von Ahffeler irrtümlich ebenfalls zu einem Schultheiß der Stadt Huttwil gemacht wird. Daß die Schult= heißen von Huttwil oft sehr geachtet waren, soll gar

¹⁾ ib. S. 66, 67. 2) Über diesen Handel, der schon 1421 begann und sich bis 1442 hinzog, siehe T. Spruchb. v. G. A. 268; B. 471; Urk. Trachselwald vom 28. Juli 1438; Urk. Wangen vom 4. Aug. 1438; Urk. Wangen vom 10. Febr. 1442. Auch diese letzte Urkunde, obschon etwas unklar abgesaßt, beweist keineswegs, daß Uli in diesem Jahr Schultheiß zu Hutwil war. 3) Urk. Trachselwald.

nicht bestritten werden; dieses Ansehen rührte aber nicht von der Machtsülle ihres Amtes her, sondern von ihren persönlichen Eigenschaften oder ihrem Reichtum. So konnte im Jahr 1474 der Schultheiß Niklaus Schindler der Stadt Bern 600 Gl. vorstrecken¹), und zur Zeit der Mailänderzüge unterzeichnete Wilhelm Schindler ein Schreiben der kaiserlichen Eidgenossen zu Lodi stolz an erster Stelle als Schultheiß zu Huttwil.²)

Die Hauptfunktion des Schultheißen bestand in der Abhaltung des Wochen= und Gastgerichts3), dazu kam vom 16. Jahrhundert an noch die Verwaltung der Schaffnerei, die Bern aus den frühern Gütern der Abteien St. Peter und Erlach gebildet hatte. 1) Weiter reichte seine Macht nicht. Mit dürren Worten spricht das Franz Güder, der Landvogt zu Trachselwald, aus, der im Jahr 1592 mit einer Untersuchung über die Amtsführung des Schultheißen zu Huttwil beauftragt worden war: "Was aber syn tragenden nammen belan= get, das er zu einem schuldtheißen gesetzt und genempt wirt, dem selbigen gibt er zevil zu, hatt doch under demselbigen nutit zeregieren noch zebevelchen one er= erloupnus und bevelch eines amptmans zu Trachsel= wald Es sindt ouch keine andern underamptlüth, dan in jedem gricht ein weybel, annocht zu Huttwyl,

¹⁾ T. Spruchb. o. Gew. G. 316. 2) Anshelm IV, 184. 3) Ratsmanuale 139/36. 1508, Juli 19. 4) Daß der Schaffsnerei viel größere Bedeutung beigemessen wurde als dem Schultheißenamt, zeigt folgende Eintragung ins Ratsprotofoll vom 5. Febr. 1640 (R. M 79/235): "Dieweil das Schultheißen Ampt zuo Huttweil der Schaffnery daselbst anhengig ist, alß habend MGH. Jakob Blauw, den Schaffner, auch zu einem Schultheißen gan Huttweil erwelt und besstätiget."

diewhl derselb fläcken ein statt genempt wirt, von minen gn. Herren sunderlich ein schuldtheis alda gsett, vuch von andern sachen und schaffnerhen wegen, darumb er sonderlich rächnung thun muß, und darzu ein weybel, wie in anderen grichten, sind doch ouch einem vogt von Trachselwald underworsen."1) Zu gleicher Zeit wurde ihm auch das Recht abgesprochen, amtlich zu siegeln, denn der Schultheiß konnte seine Behauptung, "das sölliches ein harkhommen und fryheit der schuldtheißen und statt Huttwil spe" nicht beweisen.

Dem gegenüber muß nun aber doch auch darauf hingewiesen werden, daß die Satzung von 1659 einige Privilegien aufzählt, die wirklich stadtrechtlichen Charakter tragen; daß sind wohl die "synen Gerechtigkeiten", von denen dieselbe Satzung spricht. Es sind folgende: Die Befreiung der im Städtchen Gesessenen von der Verpflichtung, dem Schultheißen jährlich ein Vogthuhn und 2 Mäß Haber zu zahlen, wie es die übrigen Bewohner des Gerichts tun mußten; serner die Kompetenz der Stadt, für eine Reihe von Vergehen neben der Buße, die dem Landvogt zusiel, noch eine Extrabuße zu beziehen; endlich das Recht, Zoll und Ungelt zu erheben. Von diesem letzten Privileg wird ausdrücklich hervorgehoben, daß es noch aus kiburgischer Zeit stamme. ²)

¹⁾ Amterbücher: Trachselwald B. 17. Von dem gerade amtenden Schultheißen berichtet der Landvogt weiter, daß man mit seinem Tun und Lassen zufrieden sei, "dann allein das er sich mit synem Hochmut überhebe, wie dan ettliche sich vor üweren gn. erclagt, das er gwalt an inen bruche, so aber ime nit zustande, noch vil minder denselbigen habe nach luth des urbars." 2) Urk. 1505. März 14. T. Spruchb. u. Sew. D. 261 u. o. Sew. R. 447.

Nach allem kommen wir zu dem Schluß, daß Huttwil wohl Ansätze zu städtischer Organisation und zu städtischem Recht ausweist; diese Keime konnten sich aber nicht entwickeln, und deshalb kam es auch nicht zur Bildung und Verbriefung eines eigentlichen Stadtzrechts.¹) Huttwil war deshalb wohl nach seiner Bau-art, nicht aber im Rechtssinne eine Stadt.²).

Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, ungefähr zu gleicher Zeit mit den Schultheißen, taucht auch der erste namentlich bekannte Leutpriester von Huttwil auf, Konrad. Er wird genannt im Verzeichnis einer Steuer, die das Knonerkonzil im Jahr 1275 zur Rettung des heiligen Landes von den Geistlichen erheben ließ.3) Konrad, der sich einen Vikar hielt und somit wohl nicht selbst residierte, besaß ein Einkommen von 25 Basler Pfund und zahlte davon 50 Schillinge, gleich viel wie die Pfarrer von Rohrbach und Madiswil. Aus dem Jahr 1290 ist ein Johann von Huttwil bekannt, der bereits Subdiakon war, als Sohn eines Priesters und einer Dirne aber eines päpstlichen Dispenses bedurfte, um höhere kirchliche Weihen zu empfangen. Diesen Dispens erlangte er am 5. Dezember des genannten Jahres wirklich und zwar auf schriftliche Verwendung keines ge= ringern als des Königs Rudolf von Habsburg.4) Er

¹⁾ Wenn Huttwil sich noch 1784 rühmt, daß das Städtlein seit altem das vorzügliche Glück gehabt habe, "die ordentlichen und gemeinen Stadtrechte zu genießen", so sind das hohe Worte für eine geringe Sache. Siehe Aemterbücher: Trachselwald J. 917. 2) Genau gleich vershielt es sich z. B. mit Aarburg. Siehe Merz, a. a. O. S. 626. 3) Font. III, 155. 4) Mitteilungen aus dem vatikanischen Archive, hg. von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften I. Bd.: Aktenstücke zur Geschichte des deutschen Keiches unter den Königen Kudolf I. und Albrecht I., mitget. von F. Kaltenbrunner, Wien 1889, Nr. 419.

muß somit sehr einflußreiche Verbindungen gehabt haben. Johann von Huttwil hieß er wohl als Sohn eines Leut= priesters von Huttwil, vielleicht eben jenes Konrad vom Jahr 1275.

Im 14. Jahrhundert war der Leutpriester von Huttwil zeitweilig Dekan, und deshalb wurde das Dekanat, das sonst gewöhnlich Winau hieß, auch Dekanat Huttwil genannt, so in den Jahren 1353, 1374 und und 1379.¹) Namentlich bekannt sind von Leutpriestern ein Heinrich zum Jahr 1332,²) Heinrich an der Mur aus dem Pestjahr 1349³), Heinrich Fest zum Jahr 1379⁴) und Ulrich Hellsauer zu 1389 und 1393.⁵) Im Jahr 1316 bedachte Ritter Heinrich von Eriswil neben vielen andern Kirchen auch die von Huttwil mit Vergabungen.⁶) Von Huttwilern selbst wurden Jahrzeiten gestistet in den Kirchen zu Sursee,⁷) Willisau,⁸) und besonders zu St. Urban,⁹) hier unter anderm von einer ganzen Bruderschaft.¹⁰)

Sehr gering ist die Zahl der erhaltenen Privaturkunden, die uns Auskunft geben könnten über die Besitzverteilung und die sozialen Verhältnisse überhaupt. Im Jahr 1270 stritt sich ein Burger von Burgdorf, Ulrich von Bucheggberg, mit zwei Brüdern Golpach wegen Besitzungen zu Huttwil. Die Beilegung des

¹⁾ Font. VIII, 29 f.; IX, 399 u. Ms. 2) Font. VI 2. 3) Geschichtsfreund 18, 163. 4) Lohner, Die resorm. Kirchen und ihre Vorsteher im eidg. Freistaate Bern, S. 629. 5) Tell=robel von 1389 u. Lohner a. a. D. 6) Font IV, 651. 7) Geschichtsfreund 18, 163. 8) Geschichtsfreund 29: Eintragungen im Jahrzeitbuch der Pfarrfirche Willisau, zum Teil erst aus dem 15. Jahrhundert. 9) Font. VI, 1; VIII, 495; IX, 538. 10) Officium defunctorum von St. Urban aus der Zeit um 1300.

Zwistes wurde zwei Freien von Grünenberg übertragen, vielleicht als den angesehensten Herren der Gegend, vielleicht weil die Golpach ihre Eigenleute waren. 1) Von auswärtigen Grundbesitzern sind außerdem zu nennen Hug von Durrach, Burger von Solothurn, der 1336 zwei Schupposen zu Huttwil an Johann Pfister von Huttwil verkaufte, 2) und die Kirche zu Großdietwil, der laut einer schlecht überlieserten Urkunde von 1305 ein Wald und der Neubruchzehnt in der ganzen Pfarrei Huttwil gehörte.3)

Auffallenderweise wissen wir absolut nichts näheres über den kiburgischen Grundbesitz zu Huttwil und die Abgaben, die die Grafen davon bezogen. Das kiburgische Urbar aus den Jahren 1261—64 führt Huttwil gar nicht auf 4) und später werden Stadt und Gericht immer als Ganzes behandelt, ohne Erwähnung von Einzelheiten. Zwar verkaufte Graf Eberhard im Jahr 1349 ein Gut zu Huttwil und den Zehnten zu Wissachen in der Pfarrei Eriswil, aber beides hatte er früher von Heinrich Geil von Huttwil dem alten ge-kaust. 5)

Die Geil und die Schnell waren im 14. Jahr= hundert die angesehensten Geschlechter Huttwils, beide werden in den Urkunden oft unter Zeugen genannt,

¹⁾ Font. II, 741. 2) Font. VI, 316. 3) Geschichtssfreund 49, 198 und Urkundenbuch von Beromünster Mr. 275. 4) Das erklärt sich wohl dadurch, daß das Urbar nicht vollständig erhalten ist. Bgl. darüber Quellen z. Schweizer Geschichte, 15. Bd. 2. Teil, S. 442 ff. In einem kiburgischen Besitzrodel von ca. 1377 heißt es: "denne ist miner fröwen (Anna, Witwe Hartmanns von Kiburg) und der kinden eining Wangen, die Hutwilr, Herkogenbuchse..."
5) Font. VII, 437; 438.

beide stellten Schultheißen. Der genannte Heinrich Geil heißt 1332 Alt-Schultheiß) und Heinrich Schnell ist als Schultheiß bekannt aus den Jahren 1366 und 1375. 2). Ein Sohn des Berchtold Geil, der 1360 die für das Wasserrecht der Langeten wichtigen zwei Schupposen zu Studen bei Madiswil verkauft hatte, 5) bürgerte sich in Solothurn ein und betrieb dort das Gerberhandwerk. 4) Daneben treten noch die Pfister hervor. So verkaufte Hansli Pfister, der einmal Knecht Graf Hartmanns von Kiburg und Ortolfs vom Stein genannt wird, Grundstücke zu Huttwil in den Jahren 1366 und 1375, beide Male mit Einwilligung des Grafen von Kiburg. 5)6) Leider ist keine Handänderung im Städtchen selbst bezeugt, so daß wir nicht feststellen können, ob dort der Liegenschaftsverkehr frei oder an die Einwilligung des Grundherrn gebunden war.

Politisch war das 14. Jahrhundert für Huttwil schicksalsreich wie kein anderer Zeitraum. Schon das Jahr 1313 brachte eine tiefgreifende Ünderung, denn am 1. August, dem Tag der bekannten Willisauersverhandlungen, übergaben die Grafen Hartmann und Sberhard von Kiburg dem Herzog Leopold von Österreich neben Wangen und Herzogenbuchsee auch die Eigenschaft

¹⁾ Font. VI, 2. Er war also vielleicht Schultheiß in der grünenbergischen Zeit. 2) Font. VIII, 663; IX, 427. 3) Font. VIII, 315. 4) Font. IX. 615. 5) Font VIII, 663; IX, 427. 6) Neben den genannten sind aus dem 14. Jahrhuns dert noch folgende Huttwiler Geschlechter bekannt: von Huttwil (Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde III, 2, 291; Font. IX, 248), Suter (Font. VII, 437), Diemut (Font. IX, 427), Salzmann, Schabel, Rech, Zimmermann, von Schwarzensbach (Offic. defunct. v. St. Urban) und die in den bernischen Tellrödeln um 1400 aufgeführten.

der Stadt zu Huttwil, mit Leuten und Gut und mit aller Zugehör und erhielten sie wieder zurück zu rechtem Lehen. ¹) Die wahren Herren von Huttwil waren fortan die Herzoge von Österreich; die Grasen von Kiburg waren nur noch Lehenträger, denen das Lehen in bestimmten Fällen vom Lehenherrn wieder entzogen werden konnte.

Die zu Willisau geschlossene enge Verbindung zwischen Österreich und dem Grasen von Kiburg und die Oberherrschaft Österreichs machte sich für unsere Stadt bald nachher sühlbar durch die Verpslichtung, an den durch die doppelte Königswahl verursachten Kriegszügen auf österreichischer Seite teilzunehmen. Sicher bezeugt ist, daß Huttwiler in Herzog Leopolds Heer standen, mit dem er im Sommer des Jahres 1320 Speher belagerte, denn unter den 60 Landesherren und Städten, die ihm zugezogen waren, werden auch die kiburgischen Orte Thun, Burgdorf, Huttwil, Herzogenbuchsee und Wangen aufgeführt.²)

Doch schon zwei Jahre später erfolgte durch den sog. kiburgischen Brudermord vom 31. Oktober 1322 ein Umschwung, denn damit trat nun wirklich der Fall ein, daß der Belehnte seiner Lehen verlustig ging. Herzog Leopold schlug sofort die Hand über Huttwil und versfügte darüber zu gunsten seiner Getreuen, indem er am 29. März 1323 "Hutwil die stat mit allen rechten und nüßen" wegen einer Schuld von 50 Mark Silber dem Kitter Johann Grimm I. von Grünenberg verspfändete.³) Drei Jahre später wurden von Herzog

¹⁾ Font. IV, 556, 557. 2) Urk. 1320. August 3. Ur= kundenbuch der Stadt Basel IV, 44. 3) Font. V, 329.

Albrecht auch Johanns Bruder Arnold von Grünenberg 50 Mark Silber auf "unser sesti ze Hutwiler" geschlagen,¹) und gleichzeitig wurde die Erlaubnis erteilt, weitere 20 Mark zu verbauen.²) Damit war nun Huttwil in private Hände übergegangen; immerhin war der Tausch vielleicht nicht so schlimm, wie man glauben könnte, da die Freien von Grünenberg zu den mächtigsten Herren der Gegend gehörten und nicht darauf angewiesen waren, ihr Pfandobjekt um jeden Preis auszubeuten.

Doch schon am 31. März 1331 trat burch die Aussöhnung des Grafen Eberhard von Kiburg mit Österreich wieder der alte Zustand ein. Huttwil wurde aus der Pfandschaft der Grünenberg gelöst, vielleicht durch Zahlung der Pfandsumme von 120 Mark, viel= leicht durch Anweisung eines andern Pfandobjekts.3) Zwischen der Ablösung von den Grünenberg und dem Rückfall an Kiburg scheint aber ein Zwischenstadium ein= getreten zu sein, in welchem Österreich die Stadt direkt verwaltete. Im Jahr 1332 findet sich nämlich das merkwürdige Amt eines Pflegers zu Huttwil. So wird Junker Heinrich von Luternau genannt 4) in der Jahrzeitstiftung, die Heinrich Schnell am 2. Januar zu St. Urban machte. Die Luternau waren zwar kiburgische Ministeriale, dieser Heinrich stand aber in Österreichs Diensten, 1313 war er Schultheiß zu Zofingen.5)

^{1) 1326.} April 8. Font V, 503. 2) ibidem. 3) Ryffeler irrt sich, wenn er glaubt, die Grünenberg hätten das Pfand=behalten, bis es von Bern erworben wurde. S. 19. 4) "jungher Heinrich von Luternowe, unserre stette phleger ze Hutwil". Font. VI, 1 f. 5) Stammtafel der Luternau bei Merz, a. a. O. S. 388.

Budem war der Ausdruck "Pfleger" der öfterreichischen Berwaltung eigen und wurde meist synonym mit Landvogt, Verweser gebraucht. Kurz nachher muß aber Graf Eberhard von Kiburg wieder mit Huttwil belehnt
worden sein, denn in der Bündnisurkunde vom 20. Juli
1333, die alle österreichischen Städte in Süddeutschland
und der heutigen Schweiz namentlich aufzählt, sehlt
unser Städtchen.¹) Am 1. Mai 1335 saß Graf Eberhard "ze gerichte ze Hutwile in unser grafeschaft an
offener strasse."²) Leider betrifft der Verhandlungsgegenstand nicht Huttwil, sondern eine Güterübertragung
durch den kiburgischen Ministerialen Johann von Uarwangen an seine Frau. Immerhin ist für uns wertvoll
die Tatsache, daß Eberhard zu Huttwil richtete; jedenfalls nicht im Städchen selbst und nicht als Grundherr, sondern als Landgraf.

Eine schwere Katastrophe brachte der Laupenkrieg über Huttwil. Auf einem Streifzug in kiburgisches Gebiet rückten am 10. April 1340 die Berner in das Städtchen und steckten es durch Feuerpseile in Brand. Die Einnahme, durch Roßvolk und Freiwillige zu Fuß unter des Schultheißen von Bubenberg Besehl, ersolgte so rasch, daß das nachrückende Fußvolk zu spät kam. Von den Bewohnern des zerstörten Städtchens kam ein Teil um, der andere wurde gesangen genommen. 3)

¹⁾ Urkundenbuch der Stadt Basel IV, 102 ff. 2) Font. VI, 191. 3) Die ältesten und sichersten Nachrichten darüber in der Cronica de Berno und im Conflictus Laupensis, danach mit einiger Erweiterung bei Justinger und in der anony=men Stadtchronik (Justinger ed. Studer p. 300, 311. 96, 371). Daß Berittene allein eine besestigte Stadt eingenom=men hätten, mochte den Chronisten mit Recht etwas un= wahrscheinlich vorkommen, deshalb geben sie der voraus=

So hart dieser Schicksalsschlag Huttwil auch getroffen haben mag, vernichtend war er nicht. Mit dem Wiederausbau muß sogleich begonnen worden sein, denn sechs Jahre später wird neben anderem "die vestin ze Hutwile und waz darzű höret" von Herzog Albrecht von Österreich auf Bitte Graf Eberhards von Kiburg an seinen Sohn Hartmann geliehen.¹)

Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts wurde die finanzielle Bedrängnis des kiburgischen Grafenhauses immer größer, ein Besitztum nach dem andern mußte veräußert werden. So kam am 24. Juni 1378 die Stunde, wo auch Huttwil, zum zweitenmal, verpfändet Wieder war es ein Grünenberg, der die Er= werbung machte, Johann der Grimme II., der Sohn jenes ersten Johann Grimm, der Huttwil im Jahr 1323 erhalten hatte. Ganz im Gegensatz zu den Kiburgern stand das Haus Grünenberg gerade zu dieser Zeit in hoher Blüte und nütte seine Kapitalkraft und die Verlegenheit des Grafenhauses systematisch aus zum Erwerb eilenden Reiterei "der fryheit harst, die wol zu fuß moch= tend" bei. An dem durch die Cronica verbürgten Datum des 10. April ist festzuhalten, dagegen hat Anffelers Mei= nung viel für sich, daß der von Justinger in den Mai verlegte, aber im Conflictus undatierte Streifzug der Ber= ner in kiburgisches Gebiet bis nach Zofingen hinunter mit der Einnahme Huttwils zu verbinden sein werde, da kaum anzunehmen sei, daß die Berner mit dem Hauptbanner nur zur Eroberung Huttwils ausgezogen seien und das übrige kiburgische Gebiet verschont hätten. Was er (S. 23) dagegen über Korberg beifügt, läßt sich nicht halten. S. Kaffer, Die Ruine Rorberg. N. Berner Taschenb. für 1903 S.57.

¹) Urk. 1346 Juli 4, Font. VII, 193; 1346 Nov. 8, Font. VII, 213. Eine weitere Bestätigung der Oberherr= lichkeit Osterreichs über Huttwil 1363. Juli 14, Font. VIII, 504 ff.

neuer Herrschaften. Was die Grünenberg am Ende des 14. Jahrhunderts im Oberaargau an kiburgischen Pfand= schaften innehatten, bildete allein schon, neben ihren übrigen Gütern, ein bedeutendes Herrschaftsgebiet; es gehörten dazu Eriswil, Huttwil, Rohrbach, Ursenbach, Herzogenbuchsee, Wangen und eine Reihe anderer Dörfer. 1) Die Feste Huttwil erhielt Johann der Grimme II. von der Gräfin Anna und ihrem Sohn Rudolf zum Pfand für 400 Gulben und zwar mit Leuten und Gut und aller Zubehörde, außen und innen, Twingen und Bännen, großen und kleinen Gerichten, voller Herrschaft und überhaupt mit allen kiburgischen Rechten.2) Von der Summe von 400 Gulden wurde nur die eine Hälfte ausbezahlt, die andere dagegen für Bauten in Huttwil verwendet, dessen Wehranlagen sich vielleicht beim Ein= fall der Gugler als mangelhaft erwiesen hatten.

Diese Bestimmung zeigt klar, daß sich die Kiburger in der Jllusion wiegten, das Pfand später wieder an sich ziehen zu können. Das war aber eine eitle Hoffnung. Mit der zweiten Verpfändung an die Grünenberg ging Huttwil für sie definitiv verloren. Eine Kücklösung durch das über und über verschuldete Grasenhaus lag außer dem Bereich der Möglichkeit. Definitiver Erbe der Kiburger sollte aber nicht das edle Haus Grünenberg sein, sondern ihr kräftiger Kivale und Überwinder, Bern

Bevor dieser Stadt zu Anfang des 15. Jahrhun= derts im Oberaargau und Emmental ein Gebiet nach

¹⁾ S. meine Gesch. der Freiherren von Grünenberg, Sep. abz. S. 172.

²⁾ Urk. 1378, Juni 24. Font. IX, 610. Daß Hug Seesberg, der Schultheiß zu Herzogenbuchsee, mitverpfändet wurde, nicht etwa Teilhaber am Pfande war, wie früher behauptet wurde, bemerkt Nyffeler S. 31 ganz richtig.

dem andern zufiel, hatte sie dort schon Fuß gefaßt durch die den Städten so vorteilhaste, den Herren so verhaßte Einrichtung der Aus= oder Pfahlburger. Die so ins Burg= recht aufgenommenen Angehörigen fremder Herrschaften wurden der Stadt steuer= und reispslichtig und genossen dafür ihren Schutz gegen jede Bedrückung. Ihren Herren schlüpsten sie damit aus der Hand und der Stadt hin= wiederum war immer wieder Gelegenheit zur Einmischung in fremde Angelegenheiten geboten.

Ein glücklicher Zufall hat uns nun von dem Tellrodel des Jahres 1389 gerade jenen Teil erhalten, der
die emmentalischen und oberaargauischen Gemeinden betrifft; daraus können wir nicht nur Zahl und Namen
von Berns Ausburgern zu Huttwil entnehmen, sondern
auch einen Einblick in ihre Vermögensverhältnisse gewinnen. Bern war zu dieser Zeit gezwungen, die
Steuerkraft seiner Burger bis zur äußersten Grenze in Anspruch zu nehmen. Im Jahr 1389 wurde deshalb
eine Steuer von nicht weniger als $2^{1/2}$ % vom Vermögen erhoben, und zwar vom beweglichen wie von
unbeweglichen. 1)

In der Pfarrei Huttwil sind 22 Steuerpflichtige namentlich aufgeführt.²) Die Mehrzahl von diesen besitzt ein Vermögen von weniger als 100 %, am meisten versteuern der Leutpriester Ulrich Hellsauer und Peter der Schmid mit 400, Metzi von Hegspach mit 560 %. Im Durchschnitt zahlt der einzelne eine Abgabe von 3,3 %,

¹⁾ Sicher bezeugt ist dieser Steueransatz nur für die Stadt Bern, wir werden aber unbedenklich annehmen dürsfen, daß er auch für die Ausburger auf dem Lande Geltung hatte. 2) Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389, bearb. von F. E. Welti, Bern 1896 S. 135.

in Rohrbach und Eriswil dagegen kommen nur 1,5 % auf den Durchschnitt. Das sind sehr kleine Zahlen, wenn wir aber die Verhältnisse in der Stadt Bern felbst dagegen halten, so erscheinen sie nicht als außer= gewöhnlich niedrig. Hier besaßen nämlich 63 % der Einwohner ein Vermögen von weniger als 100 %, nur 9% ein solches von über 500 %. Am meisten ver= steuerte Ludwig von Seftigen mit 8000 T. 1) Setzen wir die Kaufkraft des Pfundes zu 50 Fr. an, so ergibt sich nach heutigem Gelde für den Leutpriester von Huttwil und Peter ben Schmid ein Vermögen von 20,000, für Meti von Hegspach ein solches von 28,000 Fr. Damit ist keineswegs gesagt, daß der reichste Huttwiler im Jahr 1389 nur 28,000 Fr. befessen habe, denn im Tellrodel find nur diejenigen aufgeführt, die das bernische Burgrecht besaßen; auch wissen wir nicht, ob diese im Städtchen selbst oder außerhalb sagen.

Von der ganzen Steuersumme der Pfarrei Huttwil im Betrag von 73 % waren aber vier Jahre später, wie ein Verzeichnis der Ausstände beweist, erst 2 % bezahlt. ²) Dieser Ausständerodel des Jahres 1393 ist für uns deshalb von großer Wichtigkeit, weil darin den Namen der Steuerpslichtigen auch ihr Stand beigefügt ist. Da sehen wir denn, daß von den 22 bernischen Ausburgern zu Huttwil einer, Peter der Schmid, zugleich Burger zu Luzern war, zwei waren auch Burger von Burgdors, und drei, darunter der Leutpriester und Metzi von Hegspach, Burger von Solothurn. Bei zweien sehlt die Standesbezeichnung im Ausständerodel, ³) ein

¹⁾ ib. S. 196. 2) Rodel im St.=A. Bern. 3) Dem einen von diesen wurde ein Teil der Steuer wegen Armut erlassen.

weiterer ist ganz weggelassen und ein vierter war weg= gezogen: Alle übrigen aber waren Eigenleute, und zwar gehörte einer den Herren von Grünenberg, vier den Freiherren von Brandis und sieben der Deutsch= ordenskommende Sumiswald. Eigenleute der Abteien St. Peter und Erlach sind nicht darunter.

Weitere Tellrödel besitzen wir aus den Jahren 1398, 1402 und 1406. ¹) In den beiden ersten sind nur drei Huttwiler angegeben; ob das Verzeichnis un= vollständig ist, oder ob die Zahl der bernischen Aus= burger so zurückgegangen war, wäre noch zu untersuchen. Dagegen zählt der Tellrodel von 1406 wieder 16 Aus= burger auf, zum größten Teil ganz neue Namen, darunter auch einen Claus Schnell, der die höchste Steuer zahlt.²)

Damit stehen wir schon in der Zeit, wo Huttwil im Besitz des Burkhart von Sumiswald war. Am 7. November 1404 ³) hatte dieser Stadt und Gericht für 400 rh. Gulden von Johann Grimm von Grünenberg gekaust. Noch eingehender als in der Verpfändung von 1378 sind hier die Rechte des Herrn spezisiziert: Stadt und Schloß Huttwil werden verkaust mit hohen und niedern Gerichten, "so da gat an das blütvergiessen", mit Stock und Galgen, mit Twingen und Bännen, mit ganzer und voller Herrschaft, mit Leuten, Gütern, Steuern,

¹⁾ St.=A. Bern. 2) Im ältesten, 1390 angelegten Udelbuch der Stadt Bern sinden sich von den Ausburgern des Jahres 1389 nur zwei verzeichnet: Rudi Mindrer von Tscheppel und Rudi Wala, von denen des Jahres 1406 stehen 5 im Udel= buch, darunter Claus Schnell. Andere Eintragungen von Huttwilern lassen sich nicht sicher datieren oder fallen schon in die bernische Zeit. 3) Urk. im Fach Trachselwald. Der 1. Wintermonat ist viel eher der November als der Dezember.

Ungelt, Diensten, Zöllen, ¹) Fällen, Wildbännen, Vischetzen, Federspiel u. s. f. Daraus geht klar hervor, daß Huttwil eine von der Landgrafschaft unabhängige Herrschaft mit voller Gerichtsbarkeit auch über das Blut gewesen ist.

Aber die Herrschaft des Junkers von Sumiswald war nur ein kurzes Intermezzo, der Heimfall Huttwils an Bern nur eine Frage der Zeit. Alle Vorbedingungen dazu waren gegeben: Die zahlreichen dort gesessenen Ausburger, die Lage Huttwils innerhalb der Grenzen der nun Bern gehörenden Landgrafschaft Kleinburgund, das Burgrecht des Burkhart von Sumiswald zu Bern. Schon im Jahr 1408 war die Frucht reif. Am 8. Juli verkaufte der Junker von Sumiswald dem Schultheißen, dem Rat und den Burgern von Bern für 1000 Gl., 800 Thenigen und 50 Gl. Leibrente neben der Burg Trachselwald, dem Gericht zu Kanslüh und anderem auch seine "rechtung an der stat, gerichten, twingen und bennen ze Hutwil" unter gleichen Bedingungen, wie er sie von dem Kitter von Grünenberg gekauft hatte.²)

¹⁾ Da Zoll und Ungelt hier ausdrücklich als Bestandsteil der Herrschaft erwähnt werden, so kann in vorbernisscher Zeit den Huttwilern das Recht, Zoll und Ungelt zu erheben, vom Stadtherrn nur auf Widerruf, nicht etwa als ewiges unabänderliches Privileg gewährt worden sein.

²⁾ Urk. Trachselwald. Am 21. Jan. 1414 brachte Bern für 300 Gulden von Joh. dem Grimmen noch das Losungsrecht an sich. Urk. ib. Da Huttwil zu gleicher Zeit wie die Herrschaft Trachselwald und die umliegenden Gerichte erworben worden war, wurde es von Bern der neuen Vogtei Trachselwald zugeschlagen, während sonst auch die Vogtei Wangen in Betracht hätte kommen können.

So war nun Huttwil in den sichern Hasen eingelausen, in dem es ein für alle mal geschützt war vor
der Unbill der politischen Stürme vergangener Tage;
es gehörte zu jenem mächtig aufstrebenden und stolzen
Staatswesen, das nicht lange vorher bei der Erwerbung
von Burgdorf die Bewohner dieser Stadt selbstbewußt
daran erinnert hatte, daß auch sie sich nun des Vorteils
erfreuten, "das wir, die von Bern, ir nüwe herrschaft,
niemand verbunden sind wan dem heilgen römischen
rich."1)

¹⁾ Urk. 1384. April 25. Burgdorf Dokumentenbuch S. 496—498.